



Geburt deutscher Staatsangehöriger in Thailand und Erstpassebeantragung

1) Deutsche Staatsangehörigkeit

Ein im Ausland geborenes Kind erhält automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn seine Mutter deutsche Staatsangehörige ist.

Wenn der Vater deutscher Staatsangehöriger ist, erhält das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nur dann automatisch, wenn die Eltern bei Geburt miteinander verheiratet waren. Sofern die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist zunächst eine Vaterschaftsanerkennung erforderlich. Eine Eintragung als Vater in die thailändische Geburtsurkunde ist nicht ausreichend. Weitere Hinweise zum Thema Vaterschaftsanerkennung finden Sie im entsprechenden [Merkblatt](#).

Sollten die Eltern nach Geburt des Kindes geheiratet haben, erhält das Kind nur dann durch die Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die Eheschließung in Thailand erfolgt ist, das Kind im Heiratsprotokoll aufgeführt wird und der Ehemann auch als Vater in die thailändische Geburtsurkunde des Kindes eingetragen wurde. In allen anderen Fällen ist die Vaterschaftsanerkennung nach deutschem oder thailändischem Recht erforderlich.

Wichtiger Hinweis: Sollte der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren worden sein, erhält das im Ausland geborene Kind nur die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn eine Geburtsanzeige bei der Botschaft abgegeben wird, bevor das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

2) Namensführung

Die Namensführung des Kindes richtet sich für den deutschen Reisepass nach deutschem Recht und kann von der Namensführung in der thailändischen Geburtsurkunde abweichen.

In diesem Zusammenhang existieren im deutschen Namensrecht die folgenden Konstellationen:

- 1) Sofern die Eltern eines Kindes bei Geburt verheiratet sind und im Rahmen der Eheschließung einen gemeinsamen Ehenamen bestimmt haben, führt das Kind diesen Namen automatisch als Geburtsnamen.
- 2) Wenn die Eltern bei Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind und keinen gemeinsamen Ehenamen führen, muss zunächst eine Namenserklärung oder Geburtsanzeige (= Nachbeurkundung der Geburt) für das Kind abgegeben werden (s. Punkt 3). Dies gilt auch, wenn die Kindesmutter nachträglich und einseitig den Familiennamen des Ehemannes angenommen hat.
- 3) Sofern die Eltern eines Kindes bei dessen Geburt nicht miteinander verheiratet sind, führt das Kind den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen. Möglicherweise anderslautende Eintragungen in eine thailändische Geburtsurkunde sind vor diesem Hintergrund unbeachtlich. Sofern eine abweichende Namensführung gewünscht wird (z.B. wenn das Kind den Namen des Vaters führen soll), kann eine entsprechende Namenserklärung oder Geburtsanzeige (= Nachbeurkundung der Geburt) für das Kind an der Botschaft abgegeben werden. Diese Erklärung zum Nachnamen des Kindes wird

wirksam, sobald ein deutsches Standesamt die gewählte Namensführung bestätigt. Dieses Verfahren kann, abhängig vom zuständigen deutschen Standesamt, mehrere Monate bis zu einem Jahr (in Ausnahmefällen auch mehrere Jahre) in Anspruch nehmen.

3) Nachbeurkundung der Geburt (Geburtsanzeige)

Ist ein Deutscher im Ausland geboren, so kann die Geburt auf Antrag im Geburtenregister des zuständigen deutschen Standesamts nachbeurkundet werden. Das Kind bzw. die sorgeberechtigten Antragsteller erhalten im Ergebnis eine deutsche Geburtsurkunde, die dem Kind Behördengänge im deutschen Rechtsbereich erheblich erleichtert. Der Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt kann mit untenstehenden Anlagen bei der Botschaft gestellt werden und wird von der Botschaft an das zuständige Standesamt weitergeleitet. Das Antragsformular finden Sie [hier](#). Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, Ihren Antrag direkt an das zuständige Standesamt zu übersenden. Dort legen Sie in der Regel Ausweisdokumente und Urkunden vor. Ob eine Einreichung auch ohne Unterschriftsbeglaubigung im Antragsformular sowie Fotokopiebeglaubigungen/Legalisationen der Urkunden durch die Deutsche Botschaft möglich ist, klären Sie bitte direkt mit Ihrem zuständigen deutschen Standesamt (= an Ihrem aktuellen oder letzten Wohnort in Deutschland).

4) Unterlagen für die Erstpassbeantragung und/oder Nachbeurkundung der Geburt

Alle Unterlagen sind im Original bei Antragstellung an der Botschaft vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die gleichen Unterlagen bereits zu einem anderen Zweck in der Botschaft eingereicht wurden. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind mit einer deutschen Übersetzung eines [anerkannten Übersetzungsbüros](#) zu versehen. Die folgenden Unterlagen werden in jedem Fall benötigt und sind der Botschaft vor einer Terminvereinbarung zunächst per E-Mail zur Vorabsichtung zur Verfügung zu stellen:

- (thailändische) Geburtsurkunde des Kindes
- ggf. bisheriger Ausweis des Kindes
- Reisepässe der Eltern
- Geburtsurkunden beider Eltern
- Geburtsurkunden evtl. vorhandener Geschwisterkinder
- ggfs. Nachweis über das alleinige Sorgerecht (z.B. Sorgerechtsbeschluss, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde des anderen Elternteils)

Wenn die Eltern des Kindes verheiratet sind, ist zusätzlich vorzulegen:

- Heiratsurkunde der Eltern
- bei erfolgter Eheschließung in Thailand: Heiratsprotokoll

Wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet waren, ist zusätzlich vorzulegen:

- Urkunde über Vaterschaftsanerkennung bzw. -feststellung oder Nachweis über Legitimation nach thailändischem Recht (s. Merkblatt [„Vaterschaftsanerkennung“](#), eine Eintragung eines Vaters in der thail. Geburtsurkunde ist nicht ausreichend)
- Ledigkeits-/Familienstandnachweis der Mutter, die den Zeitpunkt der Geburt des Kindes umfasst, vom Zentralregisteramt in Bangkok

falls die Mutter keine thail. Staatsangehörige ist, kontaktieren Sie bitte vorab die Botschaft

- Wenn die Mutter vor dem Jahr 1985 geboren wurde, zusätzlich:
Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung der Mutter, die den Zeitpunkt der Geburt des Kindes umfasst, vom Bezirksamt des Wohnorts der Mutter

War die Mutter schon einmal verheiratet und ist diese Ehe aufgelöst worden, sind zusätzlich vorzulegen:

- bei Ehescheidung:
Heiratsurkunde und Heiratsprotokoll der geschiedenen Ehe, das Scheidungsurteil und das Scheidungsprotokoll (unter Umständen ist die [Anerkennung der Ehescheidung](#) erforderlich)
- bei Eheauflösung durch Tod des früheren Ehegatten:
Heiratsurkunde und Heiratsregistereintrag, Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten

Bei mehreren Vorehen sind diese Unterlagen für jede Vorehe vorzulegen.

Im Einzelfall können weitere Urkunden erforderlich sein.

Die erforderliche Übersetzung der thailändischen Urkunden durch einen [vereidigten Übersetzer](#) kann in Thailand oder in Deutschland erfolgen. Wegen unterschiedlicher Transkription aus der thailändischen Sprache ist es sinnvoll, alle Urkunden durch einen Übersetzer übersetzen zu lassen, um einheitliche Schreibweise sicher zu stellen. Übersetzungen in die englische Sprache und Übersetzungen von nicht in Deutschland vereidigten Dolmetschern werden von der Botschaft nicht akzeptiert.

Zur Anerkennung ausländischer Urkunden ist abhängig vom Ausstellungsstaat eine Apostille oder Legalisation erforderlich. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite der deutschen Auslandsvertretung im Staat, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, über die Voraussetzungen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Das zuständige Standesamt in Deutschland kann die Legalisation der ihm vorgelegten ausländischen Urkunden verlangen. Die Botschaft empfiehlt daher ausländische öffentliche Urkunden in legalisierter Form vorzulegen, um möglichen späteren Nachforderungen vorzubeugen. Für die Legalisation thailändischer Urkunden informieren Sie sich bitte auf dem gesonderten [Merkblatt](#) der Botschaft.

5) Termin

Die Termine für die Geburtsanzeige und den Passantrag können auf denselben Tag gelegt werden und nacheinander erfolgen. Dazu sind trotzdem jeweils einzelne Terminvereinbarungen erforderlich. Bitte wenden Sie sich zwecks Terminvereinbarung per E-Mail an die Botschaft (pass@bangk.diplo.de). Ihrer E-Mail sollten die oben genannten benötigten Unterlagen als Scan beigefügt werden (PDF-Dateien, max. 8 MB pro E-Mail).

Seit dem 01. Januar 2020 können Erstpassanträge und damit verbundene Anträge auf Nachbeurkundung der Geburt und Namenserkklärungen grundsätzlich nur noch an der Botschaft Bangkok gestellt werden. **Eine Beantragung bei den Honorarkonsuln ist in der Regel nicht mehr möglich.**

Umfassende Informationen zum Verfahren, u.a. zu den Bearbeitungszeiten und Gebühren sowie die Antragsformulare finden Sie auf unserer Webseite:

[Geburt deutscher Staatsangehöriger in Thailand](#)

[Allgemeine Informationen zur Passbeantragung](#)

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.